

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VI ZR 116/66

Verkündet am

5. Dezember 1967

Kriegl,

Justizhauptsekretär

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

1. der Witwe Walter D [REDACTED] Elisabeth geb. L [REDACTED],
 2. des Schülers Ulrich D [REDACTED],
 3. des Schülers Frank D [REDACTED],
- sämtlich wohnhaft in V [REDACTED], Ko [REDACTED]straße [REDACTED],
zu 2) und 3) gesetzlich vertreten durch die
Klägerin zu 1)

Kläger, Berufungskläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. die Firma H.F.Ph. R [REDACTED] GmbH & Co.,
H [REDACTED]-Groß [REDACTED], P [REDACTED]straße [REDACTED], vertreten
durch die Geschäftsführer Schl [REDACTED] und Sch [REDACTED],
2. den Kaufmann Manfred W [REDACTED],
Mö [REDACTED], Be [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte, zu 2) Berufungsbeklagter
und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 5. Dezember 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Dr. Pfretzschner und Dr. Nüßgens

für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 2. Juni 1966 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden den Klägern auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin Elisabeth D. ist die Witwe, die Kläger Ulrich und Frank D. sind die Kinder des Abteilungsleiters Walter D., der am . 1962 an den Folgen eines am vorhergehenden Tage erlittenen Verkehrsunfalls verstorben ist.

Walter D. befuhr am . 1962 gegen 21.45 Uhr mit seinem Personenkraftwagen VW bei leichtem Frostwetter die gut ausgebaute und bis zu 8 m breite Landstraße Nr. aus Richtung Gi in Richtung G. Ihm entgegen kam der von dem Beklagten Manfred Wi gesteuerte Personenkraftwagen DKW 1000 der beklagten

- 3 -

Firma R. W. bremste nach dem Durchfahren einer leichten Gefällstrecke in der Rechtskurve, die vor dem Ha. Hof liegt, sein Fahrzeug ab. Dabei geriet der Wagen ins Rutschen und anschließend ins Schleudern, weil die Fahrbahn dort auf einer Strecke von etwa 500 m vereist war. Er prallte etwa in Höhe des Ha. Hofes mit dem Wagen des Walter D. zusammen. Dieser und seine neben ihm sitzende Tante wurden so schwer verletzt, daß sie einige Stunden später an den Unfallfolgen verstarben. Der Kläger Ulrich D., der im hinteren Teil des Wagens saß, erlitt eine Schulterprellung. Beide Fahrzeuge wurden bei dem Zusammenstoß stark beschädigt.

Etwa 500 m vor der späteren Unfallstelle verläuft die Straße - in der Fahrtrichtung des Beklagten W. gesehen - über eine leichte Anhöhe. Sie fällt in Richtung Ha. Hof, der in der Mulde an der tiefsten Stelle der Straße liegt, zunächst in einer Linkskurve leicht und dann in einer Rechtskurve stärker ab und steigt hinter dem Ha. Hof wieder an. Vor dem Beginn der Linkskurve stand damals das Verkehrsschild S-Kurve.

Die Kläger haben dem Beklagten W. vorgeworfen, daß er den Unfall schuldhaft verursacht habe. Er sei bei der Geschwindigkeit von 80 km/st, die er auf der Landstraße eingehalten habe, nicht in der Lage gewesen, die Straßenoberfläche zu beobachten, wie es bei den bestehenden Wetterverhältnissen und den besonderen örtlichen Gegebenheiten notwendig gewesen wäre. Bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt habe er schon zu Beginn der Gefällstrecke, als er die Lichter des entgegenkommenden Wagens sah, die Geschwindigkeit seines Fahrzeugs wegen einer in Betracht zu ziehenden Vereisung der Straße in der Mulde wesentlich



herabsetzen müssen. Er habe seinen Wagen aber erst in Höhe der Rechtskurve auf dem vereisten Straßenstück abgebremst, als es zu spät gewesen sei.

Die Klägerin Elisabeth D. [REDACTED] hat einen Schaden (Beerdigungskosten, Sach- und Sachfolgeschäden) in Höhe von 6 513,95 DM errechnet und hiervon einen Betrag von 4 885,46 DM abgesetzt, den der Haftpflichtversicherer der Beklagten auf den Schaden gezahlt hat. Mit der Klage hat sie von den Beklagten als Gesamtschuldnern den Restbetrag von 1 628,49 DM nebst Zinsen verlangt. Ferner haben die Kläger von dem Beklagten W. [REDACTED] Renten beansprucht und zwar

die Klägerin Elisabeth D. [REDACTED]
vom 1. März 1963 bis zum 31. Oktober 1985
monatlich 100 DM,

der Kläger Ulrich D. [REDACTED]
vom 1. März 1963 bis 31. Dezember 1963
monatlich 51,30 DM
und ab 1. Januar 1964 bis zum
1. April 1968 monatlich 44,80 DM

der Kläger Frank D. [REDACTED]
vom 1. März 1963 bis 31. Dezember 1963
monatlich 1,30 DM.

Außerdem hat der Kläger Ulrich D. [REDACTED] beantragt, den Beklagten W. [REDACTED] zur Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes zu verurteilen.

Die Beklagten haben gebeten, die Klage abzuweisen.

Sie haben geltend gemacht: Der Unfall sei für die beklagte Firma R. [REDACTED] ein unabwendbares Ereignis im Sinne des § 7 Abs. 2 StVG gewesen. W. [REDACTED] treffe kein Verschulden. Er sei am Tage des Unfalls auf der Rückreise von F. [REDACTED] nach Mö. [REDACTED] gewesen. Auf der gesamten Strecke von F. [REDACTED] bis zur Unfallstelle habe er trockene

Straßen befahren und keine vereisten Stellen bemerkt. Außerdem habe er auch nicht festgestellt, daß Frostwetter eingesetzt habe. Daher könne nicht beanstandet werden, daß er die gut ausgebaute Landstraße Nr. [REDACTED] bei Scheinwerferlicht mit einer Geschwindigkeit von 80 km/st befahren habe. Als er sich vor der späteren Unfallstelle der Linkskurve genähert habe, habe er auf der entgegengesetzten Gefällstrecke Lichter bemerkt. Daraufhin habe er sein Fahrzeug leicht abgebremst. Der Wagen habe normal reagiert. Als er beim Einfahren in die anschließende Rechtskurve nochmals gebremst und außerdem heruntergeschaltet und das Abblendlicht eingeschaltet habe, sei sein Wagen auf dem vereisten Straßenstück zur Straßenmitte gerutscht. Daraufhin habe er aufgehört zu bremsen und versucht, das Fahrzeug wieder in die Gewalt zu bekommen. Das sei ihm jedoch nicht gelungen. Etwa auf der Mitte der Fahrbahn sei es dann zu dem Zusammenstoß mit dem Fahrzeug des Walter D. [REDACTED] gekommen. Daß die Fahrbahn an der Unfallstelle vereist gewesen sei, habe er weder voraussehen noch erkennen können.

Das Landgericht hat den Anspruch der Klägerin Elisabeth Didden auf Zahlung von 1 628,49 DM gegenüber der beklagten Firma R. [REDACTED] dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und im übrigen die Klage abgewiesen.

Gegen dieses Urteil haben die Kläger Berufung eingelegt. Sie haben mit diesem Rechtsmittel ihre Rentenansprüche weiterverfolgt, wobei die Klägerin Elisabeth D. [REDACTED] ihren Anspruch auf monatlich 255 DM für die Zeit vom 1. März 1963 bis 31. Oktober 1985 erhöht hat. Die Berufung der Kläger ist erfolglos geblieben.

Mit der Revision verfolgen die Kläger ihre Anträge aus dem Berufungsrechtszug, also ihre Rentenansprüche gegen den Beklagten W. weiter. Dieser beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Nach der Ansicht des Berufungsgerichts können die Kläger gegen den Beklagten W. keine Ansprüche aus den Vorschriften über unerlaubte Handlungen herleiten, weil W. kein Verschulden nachzuweisen sei. Diese Beurteilung ist entgegen der Meinung der Revision rechtlich nicht zu beanstanden.

1. Das Berufungsgericht hat zutreffend angenommen, daß eine Geschwindigkeit von 80 km/st, wie sie W. zunächst eingehalten hat, auf der gut ausgebauten und 8 m breiten Straße nicht zu beanstanden ist. Insoweit hat auch die Revision keine Bedenken gegen das Berufungs-urteil erhoben.

2. Dem Beklagten W. könnte das Schleudern seines Wagens zum Vorwurf gemacht werden, wenn er die Vereisung der Fahrbahn rechtzeitig hätte erkennen können. Das war nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht der Fall, denn das vereiste Straßenstück begann, wie unan-gefochten feststeht, in einer Kurve, und wurde erst beim Einfahren in die Kurve beleuchtet. Auch das wird von der Revision nicht bezweifelt.

3. Damit hängt die weitere Entscheidung des Rechtsstreits davon ab, ob W. mit einer Vereisung dieser Straßenstelle hätte rechnen müssen und deshalb verpflichtet gewesen wäre, die Geschwindigkeit seines Wagens schon früher herabzusetzen. Das ist mit dem Berufungsgericht zu verneinen.

Freilich muß der Kraftfahrer bei Frostgefahr und bei Temperaturen um den Nullpunkt mit plötzlicher Vereisung an Stellen rechnen, die erfahrungsgemäß zur Eisbildung neigen, etwa an Straßenstellen mit veränderter Einwirkung von Sonne und Wind, bei wechselndem Baumbestand oder an Strecken mit sonstigen die Eisbildung fördernden Besonderheiten (Urteile des BGH vom 4. Oktober 1962 - III ZR 129/61 - NJW 1963, 37 und vom 5. Januar 1965 - VI ZR 240/63 - VersR 1965, 379). Das hat auch das Berufungsgericht berücksichtigt. Es hat festgestellt, daß gegen 21.00 Uhr, als W. in K. nach einer Ruhepause aufbrach, Temperaturen um den Nullpunkt herum herrschten. Bei solchen Temperaturen, so führt das Berufungsgericht weiter aus, müsse ein Kraftfahrer, der im in die Nacht hinein über das flache Land fahre, bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt das Einsetzen von Frostwetter in seine Überlegungen einbeziehen.

Nach der Meinung des Berufungsgerichts kann dem Beklagten W. aber keine Sorgfaltverletzung zur Last gelegt werden, weil er im Bereich der Unfallstelle nicht mit einer Vereisung hätte zu rechnen brauchen. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts war die Straßenmulde, in der es zum Unfall kam, verhältnismäßig flach. Der neben der Straße liegende Wald war nur etwa 40 m breit. Zudem waren seine Bäume auseinandergezogen. Wenn das Berufungsgericht

bei solchen örtlichen Verhältnissen angenommen hat, es habe kein Anlaß bestanden, auf dieser Straßenstrecke mit einer Glatteisbildung zu rechnen, so ist diese weitgehend auf tatsächlichem Gebiet liegende Entscheidung aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Das gilt umso mehr, als Mitte N. der eigentliche Winter noch nicht begonnen und W. nach seiner unwiderlegt gebliebenen Behauptung auf der Fahrt von P. bis zur Unfallstelle nur trockene und nicht vereiste Straßen angetroffen hatte.

4. Schließlich kann dem Beklagten W. auch nicht zur Last gelegt werden, er habe sich beim Rutschen seines Fahrzeugs auf dem vereisten Straßenstück fahrtechnisch falsch verhalten. Das Berufungsgericht hat mit Recht angenommen, daß die Reaktionen W. geeignet waren, den Wagen wieder unter Kontrolle zu bekommen. Es hat insoweit dem Vorbringen des Beklagten W. Glauben geschenkt. Das ist nicht zu beanstanden, zumal auch die Kläger in diesem Punkte nichts Gegenteiliges behauptet haben.

II. Ansprüche aus dem Straßenverkehrsgesetz (§ 18 StVO) könnten den Klägern nach § 12 StVG in der zur Unfallzeit geltenden Fassung nur in Höhe von monatlich 250 DM zustehen. Diese Ansprüche sind aber, wenn sie überhaupt bestehen, auf den Träger der Sozialversicherung übergegangen, denn dieser hat nach dem eigenen Vorbringen der Kläger für die hier in Betracht kommende Zeit an sie mit Rücksicht auf den Tod ihres Ehemannes und Vaters Renten in Höhe von 505,20 DM bezahlt.

Soweit das am 15. September 1965 erlassene Gesetz zur Änderung der Haftungshöchstbeträge nach dem Straßenverkehrsgesetz (BGBI 1965 Teil I S. 1362) in Artikel 2 die Möglichkeit vorsieht, aus Billigkeitsgründen auch für Unfälle aus der Zeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die neuen Haftungshöchstgrenzen gelten zu lassen, hält das Berufungsgericht die Voraussetzungen für eine solche Billigkeitsentscheidung in dem hier zu entscheidenden Fall nicht für gegeben. Es verweist darauf, daß der Lebensunterhalt der Kläger in ausreichendem Maße gesichert ist. Sie erhalten neben den Renten aus der Sozialversicherung aus Anlaß des Todes ihres Ehemannes und Vaters von dessen früheren Arbeitgeberin monatliche Renten im Gesamtbetrage von derzeit etwa 500 DM. Außerdem hat der Verunglückte ihnen Wertpapiere und ein Grundstück hinterlassen. Gegen die Erwägungen des Berufungsgerichts zu dieser Frage ist rechtlich nichts einzuwenden; sie werden auch von der Revision nicht angegriffen.

III. Hiernach ergibt sich, daß die Klage gegen Winkler mit Recht abgewiesen worden ist. Daher war die Revision der Kläger zurückzuweisen.

Die Kosten ihres erfolglosen Rechtsmittels haben nach § 97 ZPO die Kläger zu tragen.

Engels Hanebeck Dr. Bode Dr. Pfretzschner Dr. Nußgens